



10. November 2005

Gemeinderat
9475 Sevelen

32 **Gemeinde Sevelen: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Baureglement**

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

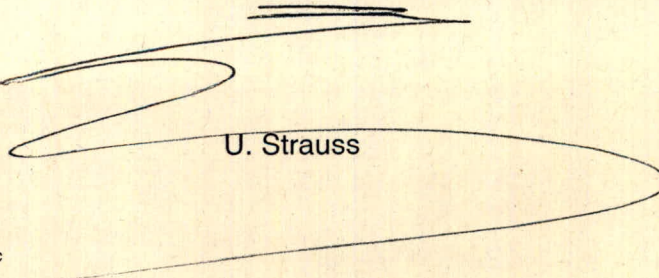
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein
- Aufgehobene Erlasse

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung



25. Januar 2010

Gemeinderat Sevelen
Hauptstrasse 54
9475 Sevelen

032 **Gemeinde Sevelen: Genehmigung von Gemeindeerlassen**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- Teilzonenplan Bad Rans 1:1'000
- Teilzonenplan Bad Rans 1:1'000 (2. Auflage, Anpassungen und Änderungen)
- Überbauungsplan Bad Rans 1:1'000
- Überbauungsplan Bad Rans 1:1'000 (2. Auflage, Anpassungen und Änderungen)
- Ergänzung Baureglement (Anpassungen und Änderungen)
- **Ergänzung Baureglement (2. Auflage, Anpassungen und Änderungen)**

Eine Investorengruppe beabsichtigt, das Bad Rans neu aufleben zu lassen. Geplant sind die Neufassung der Schwefelquelle und die Realisierung eines grosszügigen Neubaus anstelle der bestehenden Liegenschaften im südlichen Teil von Rans. Sowohl die alten Bebauungsstrukturen als auch der geplante Neubau liegen unmittelbar am Hangfuss in der Ebene, am Rand des BLN Gebiets Nr. 1613 (Speer/ Churfürsten/ Alvier). Neben einem eigentlichen Hotel-/ Klinikkomplex mit Seminarräumen sind Gebäudeteile für die Gesundheit und Therapie geplant. Im Zusammenhang mit diesem Bauvorhaben wurden die folgenden Planungsinstrumente ausgearbeitet.

Teilzonenplan Bad Rans

Der Perimeter des Teilzonenplans Bad Rans umfasst die Parzellen Nrn. 799, 1360, 1858, 2511 und Teile der Parzellen Nrn. 791, 797, 798, 833, 1315, 1322, 2512, 2513 und 2554. Nach dem rechtskräftigen Zonenplan der Gemeinde Sevelen befinden sich die Parzellen Nrn. 1360 und 1858 gänzlich in der zweigeschossigen Wohnzone W2. Teilweise in der zweigeschossigen Wohnzone W2 liegen die Parzellen Nrn. 791 (Restfläche: Landwirtschaftszone, FFF), 799 (Restfläche: übriges Gemeindegebiet), 833 (Restfläche: übriges Gemeindegebiet) und 2554 (Restfläche: Wald). Die beiden Parzellen Nrn. 2512 und 798 liegen in der Landwirtschaftszone

und sind grösstenteils als Fruchtfolgeflächen (FFF) ausgeschieden. Die Parzelle Nr. 2511 liegt im übrigen Gemeindegebiet. Die Parzellen Nrn. 797, 1315, 1322 und 2513 sind zudem als Verkehrsflächen ausgeschieden. Der Teilzonenplan Bad Rans sieht vor, die beiden Parzellen Nr. 1360 und 1858 sowie Teile der Parzellen Nrn. 791, 797, 799, 1322 und 2513 in die fünfgeschossige Kurzone ein-, bzw. umzuzonen. Im Weiteren sollen Teile der Parzellen Nrn. 797, 833, 1315, 2513 und 2554 in die Dorfzone D umgezont werden. Ein kleiner Teil der Parzelle Nr. 799 sowie die Parzelle Nr. 2511 sollen der Grünzone Freihaltung zugeschrieben werden, Teile der Parzellen Nrn. 798 und 2512 in die Grünzone Erholung. Westlich angrenzend an den Teilzonenplanperimeter befinden sich zwei Waldbereiche. Eine Rodung ist aufgrund des vorliegenden Teilzonenplans jedoch nicht erforderlich.

Mitten durch den Teilzonenplanperimeter verläuft der im Jahr 2006 offengelegte Ransbach. Mit Schreiben vom 17. April 2008 hat das zuständige Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) in diesem Zusammenhang den Baulinienplan Ransbach genehmigt. Der Baulinienplan legt im Bereich des Teilzonenplans Bad Rans, auf der Westseite des Ransbachs, eine Baulinie für Bauten im Abstand von 5.0 m ab der Parzellengrenze des Gewässergrundstücks fest. Da der Ransbach naturnah und in mäandrierender Form ausgebaut wurde, variiert der eigentliche Gewässerabstand zwischen 7 m und 10 m.

Im Rahmen einer Zweitaufgabe wurde die Grünzone Freihaltung entlang des Ransbachs in östlicher Richtung vergrössert, betroffen sind Teile der Parzellen Nrn. 2515 und 798. Im Weiteren wurden Teile der beiden Parzellen Nrn. 2512 und 798 wieder der Landwirtschaftszone zugeschrieben.

Überbauungsplan Bad Rans

Der Überbauungsplan Bad Rans soll die Grundlage für die Neugestaltung des Gebiets Bad Rans schaffen. Er soll die Verwirklichung einer sorgfältig gestalteten, neuzeitlichen Gesamtüberbauung bezwecken, welche dem Gebiet eine eigenständige ortsbauliche Identität verleiht. Im Weiteren soll der Überbauungsplan der Umsetzung der geordneten Erschliessung sowie der Neugestaltung des öffentlichen Raums dienen. Die im Überbauungsplan definierten Baubereiche A bis G legen den Rahmen und die Nutzung der geplanten Bauten und Anlagen fest. Die im Baureglement der Gemeinde Sevelen festgelegten Grenz- und Gebäudeabstände sollen aufgehoben werden; vorbehalten bleiben die feuerpolizeilichen Bestimmungen. Gemäss den besonderen Vorschriften sollen in den einzelnen Baubereichen die folgenden Nutzungen zulässig sein:

Bez.	Nutzung	Geschosse	Max. Gebäude-/ Firsthöhe (m ü.M.)
A	Hotel, Restaurant, Penthouse	6	474.0
B	Medical Wellness, Hotelnutzung, Erholungs-/ Entspannung, Fitness, ärztliche Betreuung, Thermo, Sauna, etc.	4	468.00
C	Verwaltung, Shop, Eingangshalle, Seminarräume, Ballsaal, etc.	3	466.00
D	Medical Wellness, Erholungs-/ Entspannung, Fitness, ärztliche Betreuung, Sauna, etc.	1 (1. Auflage) 2 (2. Auflage)	460.00 462.00 (2. Auflage)
E	Aussenbereich Restaurant, Pool und Liegeplätze, Eingangsbereich	2	462.00
F	Wohnbauten, Dienstleistung	3	GH = 10.5 m; FH = 13.5 m
G	Gartenanlagen, Aussenpool, Fluchttreppen etc. und unterirdische sowie überdeckte Bauten und Anlagen		454.50 maximale Terrainhöhe

Daneben regelt der Überbauungsplan Bad Rans den Erschliessungsbereich ES, den Umgebungsbereich U und den Bereich der Parkanlage P sowie den Freihaltebereich FB.

Im Rahmen einer Zweitaufgabe wurde der ausgeschiedene Freihaltebereich entlang des Ransbachs vergrössert. Daneben wurde der Überbauungsplan in zwei Teilgebieten inhaltlich aufge-

hoben (Überbauungsplanperimeter verkleinert). Im Weiteren wurden auch die besonderen Vorschriften in verschiedenen Punkten angepasst.

Änderung Baureglement

Im Zusammenhang mit dem Teilzonenplan Bad Rans soll auch das Baureglement der Gemeinde Sevelen durch Art. 8a (Kurzzone Bad Rans) ergänzt werden. Demnach sollen in der Kurzzone Bad Rans Bauten für Hotelbetrieb, Seminarräume, Restaurants und Medical Wellness zulässig sein. Während in Art. 8a Abs. 1 die maximal zulässigen Vollgeschosse (5) und die maximale Gebäude- und Firsthöhe (18.5 m) definiert werden, werden Grenzabstände und maximale Gebäudelänge nicht definiert. Art. 8a Abs. 2 sieht zudem vor, dass die wesentlichen Bauten und Anlageteile im Rahmen eines Sondernutzungsplans (Überbauungsplans) festgelegt werden sollen. Zusätzlich soll Art. 9 des Baureglements der Gemeinde Sevelen (Grünzone, Grünzone Naturschutz, Freihaltung) durch einen Absatz Grünzone Freihaltung ergänzt werden.

Mit Schreiben vom 16. Mai 2008 und 20. August 2008 wurden die Erlasse vorgeprüft. Im Weiteren fand am 30. Juni 2009 eine Besprechung statt zwischen dem Baudepartement des Kantons St.Gallen und dem Gemeinderat Sevelen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde festgestellt, dass in den Teilzonenplänen Bad Rans (1. und 2. Auflage) eine Grünzone Erholung ausgeschieden wurde, im Baureglement der Gemeinde Sevelen jedoch entsprechende Regelbauvorschriften fehlen. Gemäss Art. 17 lit. b des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) ist es grundsätzlich zulässig, eine Grünzone Erholung zu schaffen. Bedingung ist allerdings, dass im Baureglement der betroffenen Gemeinde auch entsprechende Regelbauvorschriften definiert werden. Im vorliegenden Fall wären die beiden Teilzonenpläne Bad Rans aufgrund der fehlenden Regelbauvorschriften im Baureglement derzeit nicht genehmigungsfähig. Weil jedoch mit den beiden Teilzonenplänen gleichzeitig auch ein Überbauungsplan genehmigt wird, in welchem ausreichende Regelbauvorschriften aufgestellt werden, können die beiden zur Diskussion stehenden Teilzonenpläne dennoch genehmigt werden. Im Baureglement der Gemeinde Sevelen sind aber in absehbarer Zeit zwingend Regelbauvorschriften für die Grünzone Erholung zu definieren.

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

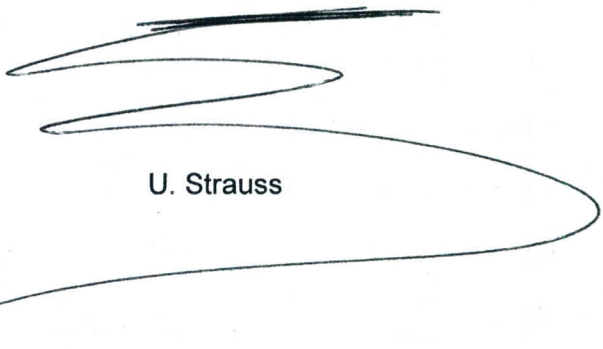
1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'500.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein
- Genehmigung Teilstrassenplan

Kopie

- Rechtsabteilung
- Tiefbauamt Rechtsdienst



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Sevelen
Postfach
9475 Sevelen

17. Februar 2019

Geschäft Nr. 20-946

Gemeinde Sevelen: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972
(nGS 8, 134; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Zonenplan (M 1:10'000)**
- **Teilzonenplan Schutzverordnung (M 1:2'000)**
- **Ergänzung Baureglement**
- **Schutzverordnung (Vorschriften)**
- **Plan zur Schutzverordnung Talgebiet (M 1:5000)**
- **Plan zur Schutzverordnung Berggebiet (M 1:5000)**

1 Ausgangslage

Im Jahr 2006 hat der Gemeinderat die Arbeiten zur Überarbeitung der Ortsplanung gestartet. Unter anderem wurde der Zonenplan (M 1: 2000) erlassen, der das Siedlungsgebiet in der Talebene abdeckt. In der entsprechenden Genehmigungsverfügung vom 9. September 2010 wurde darauf hingewiesen, dass u.a. auch noch gewisse Grünzonen zu differenzieren sind. Dies wird mit den vorliegenden Unterlagen nachgeholt (Zonenplan M 1:10'000, Teilzonenplan Schutzverordnung M 1:2000). Der Zonenplan (M 1:10'000) regelt nicht nur die Differenzierung der Grünzonen, sondern die gesamte Zonierung ausserhalb des Zonenplans M 1: 2000 vom 9. September 2010. Dazu erfolgt eine Ergänzung des Baureglementes zu Grünzonen und Gesamtüberbauungen.

Die rechtskräftige Schutzverordnung (Schutzverordnung Talgebiet, Schutzverordnung Berggebiet, Vorschriften) wurde vom Baudepartement des Kantons St.Gallen am 22. November 1996 genehmigt. Sie wurde ebenfalls im Rahmen der Ortsplanungsrevision ab 2006 überarbeitet.



Die Unterlagen wurden von den kantonalen Amtsstellen fünfmal vorgeprüft, mit Berichten vom 10. April 2008, 10. März 2009, 6. Oktober 2011, 1. Februar 2012 und 22. August 2012.

Der Gemeinderat hat die vorstehend genannten Planungsinstrumente am 24. September 2012 erlassen und vom 3. Oktober 2012 bis am 5. November 2012 öffentlich aufgelegt. Aufgrund von Einsprachen und entsprechenden Änderungen erfolgte eine zweite öffentliche Auflage vom 24. Juli bis am 22. August 2013. Wegen weiteren Änderungen durch Einspracheentscheide vom 16. Dezember 2013 folgte vom 8. Januar bis am 6. Februar 2014 eine dritte öffentliche Auflage des Plans zur Schutzverordnung Talgebiet.

Dazu sind mehrere Rekurse beim Baudepartement eingegangen. Mit Entscheid Nr. 80/2014 vom 6. November 2014 wies das Baudepartement die Rekurse der Basaltstein AG Buchs St.Gallen, Buchs, gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates Sevelen und gegen den zustimmenden Entscheid der Bürgerschaft der Gemeinde Sevelen ab. Die dagegen erhobene Beschwerde hiess das Verwaltungsgericht mit Entscheid B 2014/229 vom 7. April 2017 gut, hob den angefochtene Entscheid auf und wies die Angelegenheit zu neuem Entscheid an die Gemeinde Sevelen zurück.

Mit Entscheid Nr. 61/2015 vom 10. September 2015 wies das Baudepartement den Rekurs der Ortsgemeinde Sevelen gegen den Entscheid der Bürgerschaft ab, soweit es darauf eintrat. Den Rekurs gegen die Schutzverordnung samt Schutzplan hiess es teilweise gut und wies die Angelegenheit an die Gemeinde Sevelen zurück mit der Anweisung, die Abgrenzung der Lebensraum Kern- und Schongebiete neu vorzunehmen und auf die Unterschutzstellung des Schutzobjekts Nr. 12 ('Alte Schleife') zu verzichten.

Mit Verfügung vom 9. Oktober 2015 genehmigte das Baudepartement folgende Erlasse im Sinne der zugehörigen Erwägungen:

- Zonenplan (M 1:10'000)
- Teilzonenplan Schutzverordnung (M 1:2'000)
- Ergänzung Baureglement
- Schutzverordnung (Vorschriften)
- Plan zur Schutzverordnung Talgebiet (M 1:5000)
- Plan zur Schutzverordnung Berggebiet (M 1:5000)

Zugleich hob es folgende Erlasse auf:

- | | |
|------------------------------------|---------------------|
| – Zonenplan Talgebiet | (6. März 1998) |
| – Zonenplan Berggebiet | (6. März 1998) |
| – Schutzverordnung Vorschriften | (22. November 1996) |
| – Schutzverordnung Plan Talgebiet | (22. November 1996) |
| – Schutzverordnung Plan Berggebiet | (22. November 1996) |

Die Ortsgemeinde Sevelen erhob Beschwerde gegen den Entscheid Nr. 61/2015 vom 10. September 2015 des Baudepartementes, die jedoch wieder mit Schreiben vom 15. Dezember 2015 zurückgezogen wurde.



Mit Entscheid Nr. 523 vom 21. August 2018 hiess die Regierung den Rekurs der Basaltstein AG, Buchs, und der Ortsgemeinde Sevelen vom 13. Januar 2016 gegen die Verfügung des Baudepartementes vom 9. Oktober 2015 betreffend die Genehmigung von Erlassen der politische Gemeinde Sevelen (Zonenplan, Teilzonenplan, Ergänzung Baureglement, Schutzverordnung, Plan zu Schutzverordnung Talgebiet, Plan zur Schutzverordnung Berggebiet) gut und hob die Verfügung des Baudepartementes vom 9. Oktober 2015 auf.

Am 14. März 2016 beschloss der Gemeinderat Sevelen in einer 4. Auflage Änderungen und Anpassungen an der Ausscheidung der Lebensraum Schon- und Kerngebiete bzw. an den entsprechenden Festlegungen in den beiden Plänen zur Schutzverordnung Berggebiet und Talgebiet 1:5000 und legte diese vom 23. März bis 21. April 2016 öffentlich auf.

Mit Beschluss vom 6. Juni 2016 wies der Gemeinderat Sevelen die Einsprache der Ortsgemeinde Sevelen ab, soweit er darauf eintrat. Den dagegen erhobenen Rekurs wies das Baudepartement mit Entscheid Nr. 34/2019 vom 14. Juni 2019 ab.

Ebenfalls mit Beschluss vom 6. Juni 2016 trat der Gemeinderat Sevelen auch auf die gegen die 4. Auflage gerichtete Einsprache der Basaltstein AG nicht ein. In der Folge entschied das Verwaltungsgericht im Verfahren B 2014/229 jedoch mit Urteil vom 7. April 2017, dass die Legitimation der Basaltstein AG in Bezug auf die von ihr im Rahmen der 1. bis 3. Auflage erhobenen Einsprachen gegeben sei, weshalb es deren Beschwerde gut hiess und die Angelegenheit zu neuem Entscheid an die Gemeinde Sevelen zurückwies. Daraufhin hob der Gemeinderat Sevelen mit Beschluss vom 6. Juni 2017 den Einspracheentscheid vom 6. Juni 2016 auf und wies die Einsprachen der Basaltstein AG ab.

Gegen den Beschluss vom 6. Juni 2017 erhob die Basaltstein Rekurs beim Baudepartement, welches diesen mit Entscheid Nr. 35/2019 vom 14. Juni 2019 abwies.

In der Folge erwuchsen die Entscheide Nr. 34/2019 und Nr. 35/2019 vom 14. Juni 2019 des Baudepartementes in Rechtskraft. Damit sind alle Rechtsmittelverfahren abgeschlossen.

2 Erwägungen

Aus der Genehmigungsprüfung ergeben sich folgende Hinweise:

2.1 Der Gemeinderat hat auf die Überarbeitung des über 45 Jahre alten Ortsbildinventares verzichtet. Da somit eine verlässliche Grundlage zur Überarbeitung der Schutzverordnung fehlt, ist die Festlegung von Schutzobjekten nicht abschliessend. Auch nach Inkrafttreten können weitere Schutzgegenstände im Sinne von Art. 115 PBG bezeichnet und entsprechende Massnahmen verfügt werden.

2.2 Historische Verkehrswege von nationaler Bedeutung sind nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451; abgekürzt NHG) geschützt. Es sind besondere Bedingungen an diesen Schutz gebunden. Das Inventar der historischen Verkehrs-



wege im Kanton St.Gallen ist vorhanden und zugänglich (IVS-GIS). In der Schutzverordnung sind trotz mehrmaliger Hinweise der kantonalen Fachstellen keine Aussagen zum IVS zu finden, sie ist demzufolge unvollständig. Der Schutz der historischen Verkehrswege gemäss NHG ist zu beachten.

2.3 Beim eingereichten Teilzonenplan (M 1:2000) wurden zeichentechnische Mängel in der Plandarstellung festgestellt. Diese wurden redaktionell korrigiert, die angepassten Pläne von der Gemeinde mit Schreiben vom 23. September 2014 nachgereicht. Ebenso sind die Abgrenzungen der Schon- und Kerngebiete gemäss der Änderungsaufgabe nachgeführt und das Objekt 'Alte Schleife' nicht mehr verzeichnet.

2.4 Im Zonenplan (M 1:10'000) wurden verschiedene Gebiete dem übrigen Gemeindegebiet zugewiesen. Dabei handelt es sich nicht um Bauerwartungsland und die Nutzung ist nicht unbestimmt. Grundsätzlich wären diese Gebiete der Landwirtschaftszone zuzuweisen.

2.5 Die Gebühren basieren auf dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5). Sie setzen sich aus Genehmigungs-, Vorprüfungs-, Beratungs- und Sitzungsaufwänden für die verschiedenen Erlasse zusammen, die teilweise dem Gesuchsteller verrechnet werden. Sie umfassen 1800.-- für den Zonenplan, 800.-- für das Baureglement sowie 7000.-- für die Schutzverordnung.

3 Dispositiv

In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, abgekürzt PBG), Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der obigen Erwägungen genehmigt.
Da zur Schutzverordnung kein hinreichendes Inventar vorliegt, ist die Bestimmung der Schutzobjekte nach Art. 115 PBG noch nicht abschliessend erfolgt.
2. Die folgenden Erlasse (in Klammer: kantonales Genehmigungsdatum) werden aufgehoben:
 - Zonenplan Talgebiet (6. März 1998)
 - Zonenplan Berggebiet (6. März 1998)
 - Schutzverordnung Vorschriften (22. November 1996)
 - Schutzverordnung Plan Talgebiet (22. November 1996)
 - Schutzverordnung Plan Berggebiet (22. November 1996)
3. Die Gebühren für die vorliegende Verfügung betragen Fr. 9'600.--.



Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (ITF- oder XTF-Datei) sowie als PDF-Datei dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Vermessung, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigte Erlasse:
 - 2 x Zonenplan (M 1:10'000)
 - 2 x Teilzonenplan Schutzverordnung (M 1:2'000)
 - 2 x Ergänzung Baureglement
 - 1 x Schutzverordnung (Vorschriften)
 - 2 x Plan zur Schutzverordnung Talgebiet (M 1:5000)
 - 2 x Plan zur Schutzverordnung Berggebiet (M 1:5000)
- Rechnung inkl. Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (einschliesslich Erlasse)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
(einschliesslich Plan Talgebiet und Plan Bergebiet zur Schutzverordnung sowie Vorschriften)
- Amt für Kultur, Denkmalpflege
(einschliesslich Plan Talgebiet und Plan Bergebiet zur Schutzverordnung sowie Vorschriften)
- Amt für Kultur, Kantonsarchäologie
- Kantonsforstamt
- Amt für Umwelt und Energie, Recht und UVP
- Tiefbauamt, Rechtsdienst